

(Nr. 252.) Nachbericht der zweiten Deputation über das einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand betreffende königliche Decret vom 17. August d. J.

Präsident D. Haase: Dieser Nachbericht wird noch heute gedruckt in Ihre Hände kommen. Er ist sehr kurz. Der Hauptbericht selbst und mit ihm dieser Nachbericht wird auf die morgende Tagesordnung gebracht werden, um darüber in geheimer Sitzung zu berathen. Der Nachbericht wird, obgleich erst heute vertheilt, unbedenklich mit in Berathung kommen können, da er einen untergeordneten Gegenstand, einen Nebenpunkt, betrifft.

(Nr. 253.) Bericht der dritten Deputation, betreffend die von Karl Heinrich Kob und Genossen zu Leipzig, in gleichen von Heinrich Göldner und Genossen zu Freiberg und Dresden eingereichten Petitionen um ständische Verwendung dafür, daß der mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. October v. J. den damals versammelten Kammern vorgelegte Entwurf zu einem neuen Berggeseze der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde.

Präsident D. Haase: Der Bericht wird gedruckt werden und alsdann auf einer der nächsten Tagesordnungen erscheinen.

(Nr. 254.) Interpellation des Abg. Nehme an die hohe Staatsregierung, den Entwurf des neuen Wahlgesetzes und der revidirten Verfassungsurkunde betreffend.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Herrn Secretair, diese Interpellation vorzutragen.

Die Verlesung erfolgt und es lautet dieselbe:

Die hohe Staatsregierung bezeichnete in der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., die Versammlung der Stände des Königreiches Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend, als hauptsächlichsten Zweck der Zusammenberufung der alten Stände vom Jahre 1848 die definitive Vereinbarung eines Wahlgesetzes und die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Revision der Verfassungsurkunde.

Von der begründeten Ueberzeugung geleitet, daß ein auf vernünftigen Principien basirendes Wahlgesetz die sicherste Stütze des constitutionellen Lebens sei und für das Gedeihen des letzteren die stärksten Bürgschaften in sich trage, habe ich mich — und mit mir gewiß ein großer Theil der anwesenden Landtagsmitglieder — entschlossen, dem Rufe der Regierung zu folgen, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß es zu der Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes kommen werde, in die Aufhebung des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 zu gewilligen.

Die Staatsregierung hat, wie ich gern zugestehle, ihrem Versprechen in der oben angeedeuteten Richtung Folge geleistet und den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes der ersten Kammer sofort beim Beginne des Landtages zugehen lassen.

Da die vorzugsweise Aufgabe des gegenwärtigen Landtages gedachtermaßen die Begründung eines neuen Wahlgesetzes sein sollte, da ferner der diesfallige Regierungsentwurf allen nur möglichen Ansprüchen, welche man vom con-

servativsten Standpunkte aus an ein zeitgemäßes Wahlgesetz machen kann, vollständig entspricht, da endlich die mit der Begutachtung der bezüglichen Vorlage jenseits betraute Deputation zum allergrößten Theile aus Männern besteht, welche mit den einschlägigen früheren Kammerverhandlungen vollkommen bekannt sind, so wäre man wohl füglich zu der Hoffnung berechtigt gewesen, daß die Berichtserstattung über die fragliche Regierungsvorlage beschleunigt und dadurch der gegenwärtige Landtag seinem wünschenswerthen baldigen Ende zugeführt werden würde. Diese Hoffnung hat sich aber nicht erfüllt, da seit dem Zusammentritte der Kammern ein viermonatlicher Zeitraum verflossen ist, ohne daß über das Ergebniß der Deputationsberathungen der ersten Kammer das Geringste verlautet hat.

Hält man mit dieser unerfreulichen Erscheinung die beiläufige Erklärung eines Herrn Staatsministers über den bevorstehenden baldigen Schluß des Landtags zusammen, so dürfte es nicht Wunder nehmen, wenn hier und da in Beziehung auf das endliche Zustandekommen eines neuen Wahlgesetzes und der Revision der Verfassungsurkunde leise Zweifel aufsteigen.

Ich würde es aber für ein öffentliches Unglück erachten, wenn ich ein solches Resultat als in der Absicht der jenseitigen Kammer gelegen ansehen müßte.

Es würde dadurch nicht nur das kaum wieder hergestellte Ansehen der Staatsregierung, welche durch die energische Aufrechthaltung der Ordnung sich den wohlverdienten Dank des Landes erworben hat, einen argen Stoß erleiden, sondern auch die Landesvertretung den letzten Rest des Vertrauens im Volke verlieren müssen.

Mit welcher Stirn sollen die Landtagsmitglieder vor ihre Wähler treten, wenn sie unverrichteter Sache, d. h. ohne ein neues Wahlgesetz und die damit in Verbindung stehende Revision der Verfassungsurkunde, an den heimathlichen Heerd zurückkehren?

Der Entwurf des Wahlgesetzes und der revidirten Verfassungsurkunde legt hinlängliches Zeugniß dafür ab, daß die Staatsregierung nicht gesonnen ist, in die Bahn der Reaction einzulenken, sondern daß es ihr Ernst damit ist, im zeitgemäßen Fortschritte unsere Institutionen zu heben und zu befestigen. Sobald diese Ueberzeugung in das Volk eingedrungen sein wird, kann und wird es nicht fehlen, daß das volle Vertrauen zur Staatsregierung auch in den Kreisen des Volkes wiederkehren wird, in denen der Widerstreit, in welchen sich die Regierung mit einem Theile der sogenannten Märzerrungenschaften hat setzen müssen, der Ansicht Raum verschafft hat, als beabsichtige die Regierung lediglich einzureißen und nicht wieder aufzubauen.

Wer seines Eides in jeder Richtung eingedenk ist, kann ein solches Ergebniß unserer Verhandlungen nicht wünschen, sondern wird und muß dahin streben, die Staatsregierung aus den Landtagsverhandlungen gekräftigt und vertrauenswürdig hervorgehen zu lassen. Es kann ein solcher Erfolg aber meiner tiefinnersten Ueberzeugung nach nicht erzielt werden, wenn die hauptsächlichste Aufgabe dieses Landtages — die Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes und Revision der Verfassungsurkunde — ungelöst bleibt.

Aus diesen Gründen finde ich mich dringend veranlaßt, an die hohe Staatsregierung die Frage zu richten:

1) ob mit der Berathung des Entwurfs zum neuen